

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg
Architektenkammer Baden-Württemberg
Geschäftsstelle Kammerbezirk Karlsruhe
z.H. Herrn Dipl.-Ing. (FH) Andreas Grube
Waldstraße 8
76133 Karlsruhe

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
63 hg

Amt / Dienststelle
Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Verwaltungsgebäude
Prinz Carl, Kornmarkt 1

Bearbeitet von
Herr Hornung

Zimmer
1.19/1.20

Telefon
06221 58-25500

Telefax
06221 58-4625500

E-Mail
baurechtsamt
@heidelberg.de

Datum
11.07.2025

Umstellung der Kommunikation des Baurechtsamts Heidelberg auf die Kommunikationsplattform ViBa BW ab dem 15.07.2025

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg
Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus / Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine wichtige Neuerung im Zusammenhang mit der Einführung der Kommunikationsplattform **Virtuelles Bauamt Baden-Württemberg (ViBa BW)** informieren.

Ab dem **15.07.2025** wird die Kommunikation in baurechtlichen Verfahren, bei denen Sie bereits einen **Antrag** (u.a.) **auf Bauvorbescheid** oder einen **Bauantrag** über ViBa BW bei uns eingereicht haben, ausschließlich über diese Plattform erfolgen.

Mit der Vergabe des entsprechenden **Aktenzeichens** und der **Zugangsdaten** ist es Ihnen dann nur noch möglich, Nachrichten zu Ihrem Antrag über ViBa BW an uns zu übermitteln.

ViBa BW bietet Ihnen hierfür folgende Funktionen, die künftig verbindlich zu nutzen sind:

1. Übermittlung von Stellungnahmen und Nachbesserungen,
2. Nachreichung geänderter Antragsunterlagen,
3. Einladung weiterer Personen mit lesendem Zugriff,
4. Verfassen von Nachrichten an unser Amt.

Diese Regelung gilt ab dem genannten Datum für derzeit insgesamt **vierzehn Antragsarten**

- (1) Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 LBO
- (2) Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO
- (3) Kenntnisgabe nach § 51 LBO
- (4) Kenntnisgabe des Abbruchs einer Anlage nach § 51 Abs. 3 LBO
- (5) Bauvoranfrage nach § 57 LBO
- (6) Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen
- (7) Baubeginnsanzeige nach § 59 Abs. 2 LBO
- (8) Teilbaugenehmigung nach § 61 LBO
- (9) Verlängerung Baugenehmigung nach § 62 LBO
- (10) Verlängerung Teilbaugenehmigung nach § 62 LBO
- (11) Verlängerung Bauvorbescheid nach §§ 57 Abs. 2, 62 LBO
- (12) Antrag Abgeschlossenheitsbescheinigung
- (13) Ausnahme von der Veränderungssperre beantragen
- (14) Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt (Bescheid) einlegen

Sobald ein Vorgang bei uns mit einem Aktenzeichen angelegt wurde, ist die Kommunikation digital ausschließlich über ViBa BW zulässig. Der Kommunikationsweg via E-Mail wird innerhalb der Bearbeitung bereits gestellter Anträge abgelehnt. Darüber hinaus sind Schreiben per Post weiterhin möglich.“

Die Kommunikation unsererseits an Sie erfolgt ebenfalls über diese Kommunikationsplattform oder über formale Schreiben per Post.

Ziel dieser Umstellung ist eine **einheitliche und stringente Fallbearbeitung** in Verbindung mit unserem Fachverfahren Ok.Bau+.

Unverändert bleibt die Kommunikation vor Antragstellung: Hier können Sie uns weiterhin per E-Mail kontaktieren. Ihre (informellen) Anfragen werden wie gewohnt an unser **Kompetenzzentrum Bauberatung** weitergeleitet.

Wir bitten um Ihr geschätztes Verständnis und um Beachtung dieser neuen Regelung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Hörnig
Amtsleiter